

Die neue Richtlinie über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (IE-RL)

unter besonderer Berücksichtigung der darin
verankerten Informations- und Berichtspflichten

Dr. Klaus Ebert

***Fachgebiet III 2.1
Branchenübergreifende Angelegenheiten***

Übersicht

- Die Struktur der neuen IE-RL
- Inkrafttreten und Umsetzung der IE-Richtlinie
- Informations- und Berichtspflichten in der neuen
IE-Richtlinie
- Umsetzung der IE-RL in Deutschland
- Fazit, Ausblick

Struktur der neuen IE-RL

- Die neue Richtlinie über Industrieemissionen
 - IVU-Richtlinie (1996, 2008)
 - Sechs Sektor-Richtlinien
 - Großfeuerungsanlagen-RL (2001)
 - Abfallverbrennungs-RL (2000)
 - Lösemittel-RL (1999)
 - 3 Titandioxid-RL (1978, 1982, 1992)

Struktur der neuen IE-RL

- Kapitel I:alle Anlagen
- Kapitel II, Anhänge I bis IV:alle IVU-Anlagen
- Kapitel III bis VI (mit Anhängen V bis VIII):
 - Mindestanforderungen für 4 Sektoren:
 - Großfeuerungsanlagen
 - Abfall(mit)verbrennungsanlagen
 - Lösemittelanlagen
 - Titandioxid-Anlagen
- Kapitel VII:.....Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Umsetzungsfristen der IE-RL

- 11/2010: Verabschiedung der Richtlinie
- 06.01.2011: Inkrafttreten der Richtlinie
- 01/2013: Frist der MS zur Umsetzung der RL,
Umsetzungsfrist für Neuanlagen
- 01/2014: Umsetzungsfrist für Altanlagen
(Ausnahme GFA)
- 07/2015: Umsetzungsfrist für Altanlagen bei neuen /
geänderten Sektoren (+ Art. 58, 59 / VOC-
Anlagen)
- ≥ 01/2016: Sonderregelung für GFA-Altanlagen

Einige neue Aspekte der Richtlinie

- **Neu:** Überwachungspflichten von Boden und Grundwasser für den Betreiber (neben der Erweiterung der bisherigen Überwachungspflichten)
- Erweiterte Sanierungspflichten bei Stilllegung von Anlagen
- Geringe Veränderungen des Anlagenkatalogs, für den die Richtlinie gilt

Informations- und Berichtspflichten (1)

- In Art. 24 wurden die Rechte der Öffentlichkeit und ihr Zugang zu Informationen über die Anlagen gestärkt.
- Es wurden zahlreiche neue oder erweiterte Informationspflichten eingeführt, u.a. für
 - die Betreiber
 - die Behörden
 - Genehmigungen und deren Änderungen, Entscheidungsgründe, Gründe für Abweichungen von den BVT (nach Art. 15 (4)) sind gemäß Art. 24 im Internet zu veröffentlichen

Informations- und Berichtspflichten (2)

- Wer informiert bzw. berichtet an wen ?
 - Betreiber an die zuständigen Behörden
 - zuständige Behörden an Betreiber
 - zuständige Behörden an die Öffentlichkeit
 - Mitgliedsstaaten an die Europäische Kommission
 - Europäische Kommission z.B. an EU-Parlament

Informations- und Berichtspflichten (3)

- Arten der Informations- und Berichtspflichten
 - Unterrichtung
 - Informationsübermittlung
 - Inspektionsberichte
 - Meldungen
 - Bescheide
 - Mitteilung
 - Veröffentlichung
 - Informationsaustausch
 - Berichte

Übersicht Informations- und Berichtspflichten

➤ Berichts- und Informationspflichten der Betreiber an die zuständige Behörde

| Artikel in IED | Art der Pflicht | Regelung in vorherigen RL | Was wird berichtet oder gemeldet? | Häufigkeit | Anmerkungen |
|-----------------|--|---------------------------|---|---|---|
| Art. 7 a) | Vorfälle und Unfälle | IVU Art. 3 (1) e) | Unverzügliche Meldepflicht | unverzüglich im Ereignisfall | |
| Art. 8 (2) a) | Nichteinhaltung von Genehmigungsaufgaben | IVU Art. 8 | Unverzügliche Meldepflicht | unverzüglich im Ereignisfall | |
| Art. 12 (1) (2) | Antragsunterlagen für die Genehmigung | IVU Art. 6 | Genehmigungsverfahren | anlassbezogen | |
| Art. 14 (1) d) | Genehmigungsaufgaben | IVU Art. 7 | Ergebnisse der Emissionsüberwachung | mindestens jährlich | i) allgemeine Emissionsüberwachung und Überprüfung der Genehmigungsaufgaben ii) in den Fällen des Artikels 15 Absatz 3 Buchstabe b |
| Art. 16 (2) | Überwachung | - | Beurteilung von Grundwasser und Boden | mindestens alle 5 Jahre Grundwasser bzw. alle 10 Jahre Boden | |
| Art. 20 (1) (2) | Änderungsmittteilung | IVU Art. 12 | Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage | im Ereignisfall (wenn eine Änderung oder wesentliche Änderung der Anlage ansteht) | |
| Art. 21 (2) | Übermittlung von Informationen | IVU Art. 13 + Art. 14 | Angaben für die Überprüfung der Genehmigungsaufgaben; Ergebnisse der Emissionsüberwachung | Daueraufgabe | |
| Art. 22 (2) | Bericht | - | Ausgangszustand von Boden und Grundwasser | einmalig vor Inbetriebnahme oder bei einer wesentlichen Änderung | |
| Art. 30 (6) | Unterrichtung | GFA Art. 15 (2)c | Ausweichen auf andere Brennstoffe | anlassbezogen | Abweichung von den Anforderungen des Anhangs V IED |
| Art. 33 (1) | Vorlage Übersicht | GFA Art. 4 (4) | Zahl der geleisteten Betriebsstunden | jährlich | bei GFA mit beschränkter Laufzeit |
| Art. 37 (2) | Meldung an zuständige Behörde | GFA Art. 7 | Betriebsstörung oder Ausfall der Abgasreinigung | innerhalb von 48 Stunden | |
| Art. 38 (4) | Meldung | GFA Art. 12 | Überwachung von Luftemissionen | auf Anfrage der Behörde | |
| Art. 62 | Übermittlung von Angaben | VOC Art. 8 | Überprüfung von Parametern | auf Anfrage der Behörde | |

Übersicht Informations- und Berichtspflichten

- Informationspflicht der zuständigen Behörden an den Betreiber

| Artikel in IED | Art der Pflicht | Regelung in vorherigen RL | Was wird berichtet oder gemeldet? | Häufigkeit | Anmerkungen |
|----------------|----------------------|---------------------------|--|----------------------------------|-------------|
| Art. 14 (1) d) | Genehmigungsaufgaben | IVU Art. 9 (5) | Überwachung der Emissionen; Messmethodik, Zeiträume und Referenzbedingungen der Emissionsüberwachung | bei Genehmigungserteilung | |
| Art. 16 (2) | Genehmigungsbescheid | IVU Art. 9 (5) | Häufigkeit der wiederkehrenden Überwachung | bei Genehmigungserteilung | |
| Art. 23 (6) | Inspektionsbericht | IVU Art. 14 | Bericht der Umweltinspektion | binnen 2 Monaten nach Inspektion | |

Übersicht Informations- und Berichtspflichten

➤ Informationspflicht der zuständigen Behörden an die Öffentlichkeit

| Artikel in IED | Art der Pflicht | Regelung in vorherigen RL | Was wird berichtet oder gemeldet? | Häufigkeit | Anmerkungen |
|-------------------------|---|-----------------------------|--|--|-------------------------------|
| Art. 23 (6) | Inspektionsbericht | - | Bericht der Umweltinspektion | binnen 4 Monaten nach Inspektion | |
| Art. 24 (1) (2) (3) (4) | Information und Beteiligung der Öffentlichkeit | IVU Art. 15, VOC Art. 12 | Genehmigungsverfahren | anlassbezogen | |
| Art. 26 (1) (2) (4) | Öffentlich machen im betroffenen Nachbarstaat | IVU Art 18 | Grenzüberschreitende Auswirkungen | anlassbezogen im Genehmigungsverfahren | Abstimmung mit Nachbarstaaten |
| Art. 55 (1) (2) (3) | Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit | WID Art. 12 und WID Art. 15 | Genehmigungsanträge von AV- und AmV-Anlagen | im Genehmigungsverfahren | |
| Art. 65 (1) (2) | Zugänglich machen von Genehmigungen und Ergebnisse der Emissionsüberwachung | WID Art. 12 | Genehmigungen, Entscheidungen der Behörden; Rechtsvorschriften; Verzeichnis der genehmigungs- und registrierpflichtigen Anlagen; Ergebnisse der Emissionsüberwachung | anlassbezogen | |

Übersicht Informations- und Berichtspflichten

- Berichts- und Informationspflichten der MS an die EU-KOM, die Behörden und die Öffentlichkeit (1)

| Artikel in IED | Art der Pflicht | Regelung in vorherigen RL | Was wird berichtet oder gemeldet? | Häufigkeit | Anmerkungen |
|-----------------|--|---------------------------|--|------------------|--|
| Art. 13 (1) | Organisation eines Informationsaustausch | IVU Art. 17 (2) | Sevilla-Prozess (BVT) | Daueraufgabe | elektronische Übermittlung |
| Art. 19 | Unterrichtung der Behörden, Information der Öffentlichkeit | IVU Art. 17 (2) | Entwicklungen bei BVT | Dauerinformation | |
| Art. 25 (5) | Information der Öffentlichkeit | IVU Art. 16 | Zugang zu Gerichten | Dauerinformation | Mitgliedstaaten werden verpflichtet |
| Art. 30 (5) (6) | Unterrichtung der KOM | GFA Art 15 | Genehmigte Abweichung bei Emissionsgrenzwerten für GFA | unverzüglich | Abweichung von den Anforderungen des Anhangs V IED |
| Art. 32 (5) | Übermittlung | GFA Art. 15 (c) | Nationaler Übergangsplan für GFA | bis zum 1.1.2013 | Ausnahmemöglichkeit vom 1.1.2016 bis zum 30.6.2020 |

Übersicht Informations- und Berichtspflichten

➤ Berichts- und Informationspflichten der MS an die EU-KOM, die Behörden und die Öffentlichkeit (2)

| | | | | | |
|-------------|--|------------|--|---|--|
| Art. 33 (2) | Übermittlung einer Liste der Anlagen und deren Emissionen Übersicht über die Betriebsstunden | - | Alle Angaben auf Einzelanlagenebene: • Übersichtsliste der Anlagen einschließlich ihrer Feuerungswärmeleistung, der Arten verwendeter Brennstoffe und der geltenden Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxide, Stickstoffoxide und Staub • Übersicht über die Betriebsstunden | einmalig bis zum 1.1.2016 die Übersichtsliste sowie jährlich die Übersicht über die Betriebsstunden | Ausnahme bei GFA mit beschränkter Laufzeit nach Artikel 33 (1) IED vom 1.1.2016 bis 31.12.2023 |
| Art. 34 | Übermittlung einer Liste | - | isolierte Netze | vor dem 7.1.2013 | Ausnahme bis zum 31.12.2019 für GFA; in D nicht relevant |
| Art. 35 (2) | Übermittlung einer Liste der Anlagen und deren Emissionen Anteil der erzeugten Nutzwärme der Anlage, der an ein öffentliches Fernwärmenetz abgegeben wird | - | Alle Angaben auf Einzelanlagenebene: • Liste der Anlagen einschließlich ihrer Feuerungswärmeleistung, der Arten verwendeter Brennstoffe und der geltenden Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxide, Stickstoffoxide und Staub • Anteil der erzeugten Nutzwärme der Anlage, der an ein öffentliches Fernwärmenetz abgegeben wird | einmalig bis zum 1.1.2016 die Übersichtsliste sowie jährlich die Übersicht über Anteil der erzeugten Nutzwärme der Anlage | Ausnahmeregelung für GFA (Fernwärmeanlagen) nach Artikel 35 (1) IED bis zum 31.12.2022 |
| Art. 51 (4) | Mitteilung | | Abweichende Betriebsbedingungen und Ergebnisse von Prüfungen | gemäß Artikel 72 IED | |
| Art. 64 | Informationsaustausch | VOC Art. 7 | Informationen über die Substitution von organischen Lösemitteln | Daueraufgabe | |

Übersicht Informations- und Berichtspflichten

- Berichts- und Informationspflichten der MS an die EU-KOM, die Behörden und die Öffentlichkeit (3)

| | | | | | |
|-----------------|-------------------|---|---|---|---|
| Art. 72 (1) (2) | Berichterstattung | IVU Art. 17 (1) & (3) WID Art. 15 VOC Art. 11 | Bericht über die Umsetzung der IED, die Emissionen und sonstige Umweltverschmutzungen, EGW, die Anwendung der BVT gemäß Art. 14 und 15, insbesondere Art. 15 (4) und angewandte Techniken, teilweise auf Einzelanlagenebene | Einzelheiten der Berichtspflichten sowie ihrer Häufigkeit werden noch im Komitologieverfahren festgelegt (bislang überwiegend alle 3 Jahre, Teilaspekte häufiger) | elektronische Übermittlung |
| Art. 72 (3) | Berichterstattung | IVU Art. 15 | SO ₂ -, NO _x - und Staubemissionen und des Energieinputs von GFA auf Einzelanlagenebene | jährlich | |
| Art. 72 (3) | Berichterstattung | IVU Art. 15 | Daten gemäß Art. 72 (3) für GFA | auf Anfrage oder spätestens alle 3 Jahre an die KOM | |
| Art. 72 (4) a) | Berichterstattung | - | Schwefelgehalt von festen heimischen Brennstoffen und Schwefelabscheidegrad von GFA auf Einzelanlagenebene | jährlich | |
| Art. 72 (4) b) | Berichterstattung | - | Betriebsstunden von GFA auf Einzelanlagenebene | jährlich | Daten für GFA mit nicht mehr als 1500 Betriebsstunden |
| Art. 79 | Mitteilung | GFA Art 16 VOC Art. 14 | Sanktionen | bis zum 7.1.2013 sowie anlassbezogen die Änderungen der Regelung | |
| Art. 80 (2) | Mitteilung | IVU Art. 21 | Umsetzung der IED in Rechtsvorschriften | bis zum 7.1.2013 bzw. anlassbezogen bei Erlass von Vorschriften, bis die vollständige Umsetzung erfolgt ist | |

Übersicht Informations- und Berichtspflichten

➤ Prüf- und Informationspflichten der Europäischen Kommission

| Artikel in IED | Art der Pflicht | Regelung in vorherigen RL | Was wird berichtet oder gemeldet oder geprüft? | Häufigkeit | Anmerkungen |
|----------------|---|---------------------------|--|---|---|
| Art. 13 (1) | Organisation eines Informationsaustausch | IVU Art. 17 (2) | Sevilla-Prozess (BVT) | Daueraufgabe | |
| Art. 13 (6) | Veröffentlichung | (IVU Art. 17 (2)) | Veröffentlichung der BVT-Merkblätter, der BVT-Schlussfolgerungen und deren Übersetzungen | anlassbezogen | |
| Art. 30 (9) | Überprüfung | - | geltende Emissionsgrenzwerte für bestimmte GFA | bis zum 31.12.2013 | |
| Art. 31 (3) | Überprüfung | - | Mindest-Schwefel-Abscheidegrad | bis zum 31.12.2019 | Prüfung der weiteren Gewährung der Ausnahmemöglichkeit |
| Art. 48 (5) | Überprüfung | - | Kontinuierliche Emissionsmessungen Schwermetallen, Dioxinen und Furanen in die Luft | anlassbezogen, sobald geeignete Messmethoden verfügbar sind | delegierter Rechtsakt |
| Art. 64 | Organisation eines Informationsaustausch | VOC Art. 7 | Substitution organischen Lösemitteln | Daueraufgabe | |
| Art. 73 (1) | Bericht zur Überprüfung der Umsetzung dieser Richtlinie | IVU Art. 17 (3) | Daten gemäß Art. 72 IED | alle 3 Jahre | |
| Art. 73 (2) | Überprüfung | - | Überprüfung, ob weitere Maßnahmen bei bestimmten Anlagenarten getroffen werden müssen | bis zum 31.12.2012 | |
| Art. 73 (3) | Überprüfung | - | Überprüfung, ob weitere Maßnahmen bei bestimmten Anlagenarten getroffen werden müssen | bis zum 31.12.2011 | |
| Art. 74 | Überprüfung | - | Änderungen in Anhängen der IED | Daueraufgabe | delegierter Rechtsakt |
| Art. 75 | Bildung von Ausschüssen | IVU Art. 17 (4) | | Daueraufgabe | Ausschüsse legen u.a. Fragenkataloge für Berichterstattung nach Art. 72 fest. |
| Art. 76 | Ausübung der Befugnisübertragung | - | Übertragene Befugnisse | 5 Jahre | Befugnis zum Erlass der in Artikel 48 Absatz 5 und Artikel 74 |

Informations- und Berichtspflichten (4)

- Für die Mitgliedsstaaten
 - Berichtspflichten sind in Art. 72 geregelt:
 - Verpflichtung zur elektronischen Berichterstattung
 - Details sind noch nicht geregelt, nach Art. 75 regelt dies ein Ausschuss
 - Angesichts der aktuellen Anforderungen der KOM erfordert dies den **Aufbau von neuen Strukturen der Datenerhebung und –übermittlung** (vgl. PRTR)
 - Frühzeitig Umsetzungskonzept zwischen Bund und Ländern abstimmen!

Informations- und Berichtspflichten (5)

- Berichtspflichten nach Art. 72 (1):
 - Umsetzung der RL
 - Emissionen und sonstige Arten von Umweltverschmutzung
 - Emissionsgrenzwerte
 - Anwendung von BVT (gemäß Art. 14 u. 15)
 - Gewährung von Ausnahmen (gemäß Art. 15 (4))
 - Fortschritte bei der Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechniken gemäß Art. 27

Informationen sind in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Informations- und Berichtspflichten (6)

- Berichtspflichten nach Art. 72 (3) und (4) (extra für Feuerungsanlagen - jährlich zu erfassen):
 - Schwefeldioxid-, Stickstoffoxid- und Staubemissionen sowie Energieinput
 - Feuerungswärmeleistung
 - Art der Feuerungsanlage (z.B.: Kesselfeuerung, Gasturbine, Gas- oder Dieselmotor u.a.)
 - Jahresemissionen an Schwefeldioxyden, Stickstoffoxyden und Staub
 - Zahl der Betriebsstunden
 - und anderes
- Alle 3 Jahre eine Zusammenfassung der Daten an KOM

Informations- und Berichtspflichten (7)

- Weitere Informations- und Berichtspflichten sind in den verschiedenen Artikeln der IE-RL (wie schon gezeigt) enthalten.
 - Die Ausgestaltung dieser Informations- und Berichtspflichten sind bisher noch nicht geregelt.
 - Dies wird bei der Umsetzung der IE-RL in nationales Recht noch zu klären sein:
 - die Form
 - zum Teil der Inhalt
 - der Meldeweg
 - Informationsflüsse zwischen Betreiber, Land, Bund und EU

Umsetzung der Richtlinie in D

Viel Arbeit in kurzer Zeit:

- Umsetzungsfrist der Richtlinie: 2 Jahre!
- Anpassungsbedarf betrifft:
 - Drei Fachgesetze
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz
 - Kreislaufwirtschaftsgesetz
 - Wasserhaushaltsgesetz
 - sowie sehr große Teile des untergesetzlichen Regelwerks (BImSchV'en, TA-Luft, AbwV)

Umsetzung der Richtlinie in D

- Im Bereich der Informations- und Berichterstattung sind Konzepte und Möglichkeiten zu erarbeiten, wie die Anforderungen der KOM umzusetzen sind.

Fazit

- Die neue IE-RL
 - stellt höhere Anforderungen an IVU-Anlagen im Hinblick auf:
 - Inspektionen
 - Vermeidung von Altlasten
 - Informations- und Berichtspflichten, sowie Transparenz zur Einhaltung der Genehmigungsanforderungen
 - Zugang für die Öffentlichkeit zu den Informationen
 - setzt wichtige Impulse für eine größere Bedeutung der BVT-Merkblätter und deren harmonisierte Umsetzung in den Mitgliedstaaten

Fazit

- Die Umsetzung der IE-RL in deutsches Recht stellt hohe Anforderungen an alle Beteiligten
- Es bieten sich aber auch Chancen, z.B. für
 - die Erleichterung des bundeseinheitlichen Vollzug
 - weniger Aufwand für die Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten durch ihre Harmonisierung und elektronische Abwicklung

Ausblick

- Durch Forschungsvorhaben wie XUBetrieb, mehrere UFOPLAN-Vorhaben, UMPLIS-Vorhaben und auch durch Vorhaben wie IT-Invest (BMI) sollte die Chance genutzt werden, die Erfahrungen, die bei der Entwicklung des E-PRTR gemacht wurden, konstruktiv zu nutzen um Strukturen wie BUBE-Online weiterzuentwickeln, um die elektronischen Berichtspflichten für alle, mit möglichst geringem Aufwand und so effektiv wie möglich, durchführbar zu machen.

Vielen Dank für Ihr Interesse !

Kontakt:

Dieter.Cohors-Fresenborg@uba.de

oder

Klaus.Ebert@uba.de

www.bvt.umweltbundesamt.de